

Rechtssatz aus VwGH vom 25.10.2012_2012/07/0023 (Schlaiten)

Norm

FIVfGG §15;

FIVfLG Tir 1996 §33 Abs2 litc Z2 idF 2010/007;

VwGG §42 Abs2 Z3 litb;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

- Um von einer Hauptteilung oder einem einer Hauptteilung vergleichbaren Vorgang iSd § 33 Abs 2 lit c Z 2 Tir FIVfLG 1996 sprechen zu können, muss eine entsprechende Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien (ua mit Ermittlung des Werts der Grundflächen des Gemeindeguts und der Zuteilung unbelasteten Grundes an die Gemeinde als Folge der Entlastung der Grundflächen) stattgefunden haben.
- Weiters notwendig ist ein behördlicher Akt, wie zB - abgesehen von einer bescheidmäßigen Hauptteilung, die den "Idealfall" darstellt -, die agrarbehördliche Genehmigung eines Parteienübereinkommens.
- Entscheidend ist aber stets, ob es zu einer entsprechenden Vermögenseinwanderung gekommen ist, die zum Ergebnis hatte, dass die Gemeinde dem Wert ihrer (festgestellten) Rechte entsprechend abgefunden wurde (Hinweis E 15. September 2011, 2010/07/0106; E 13. Oktober 2011, 2011/07/0001; E 22. Dezember 2011, 2011/07/0183).
- Dabei muss sich ein einer Hauptteilung gleichkommender Akt allein auf die Grundstücke beziehen, deren Gemeindegutseigenschaft feststeht.

Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Besondere Rechtsgebiete